

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0019/2014
Auskunft erteilt:	Herr Gudorf
Ruf:	492-3305
E-Mail:	Gudorf@stadt-muenster.de
Datum:	16.01.2014

Betrifft

Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster

Beratungsfolge

29.01.2014	Integrationsrat	Anhörung
12.02.2014	Hauptausschuss	Vorberatung
12.02.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster wird geändert und in der anliegenden Fassung - Anlage 1 - beschlossen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Vorlage keine Kosten oder Folgekosten entstehen.

Begründung:

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 19.12.2013 das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften mit wesentlichen Änderungen des § 27 Gemeindeordnung beschlossen. Das Gesetz ist am 31.12.2013 in Kraft getreten, Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) 2013 Nr. 45 vom 30.12.2013, S. 847 ff.

Das Gesetz will die Integrations- und Migrationsarbeit vereinheitlichen und sieht für ein gleichberechtigtes Miteinander von Migrantenvertretern und Ratsmitgliedern künftig den Integrationsrat als einziges Organisationsmodell vor, wie er in Münster bereits eingerichtet ist. Die Möglichkeit, einen Integrationsausschuss zu bilden, entfällt damit.

Der Kreis der aktiv Wahlberechtigten wurde erweitert, so dass neben Ausländern nun auch Deutsche, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen, sowie Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben, wahlberechtigt sind. Die zuletzt Genannten sowie die so genannten Optionsdeutschen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes bis zum 18. Lebensjahr erhalten

haben mit der Auflage, sich dann für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit zu entscheiden, können ihr Wahlrecht nur wahrnehmen, wenn sie sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates wird künftig am Tag der Kommunalwahl erfolgen, somit am 25. Mai dieses Jahres.

Die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen machen es erforderlich, die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster anzupassen. Dieser Vorlage sind daher zur Beschlussfassung als Anlage 1 die geänderte Fassung der Wahlordnung sowie eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung als Anlage 2 beigefügt.

Die geänderten Vorschriften zur Wahlberechtigung finden sich in § 2 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung. Die Festlegung des Wahltermins auf den Tag der Kommunalwahl ist in § 11 Abs. 2 der Wahlordnung erfolgt.

Dem Gesetz entsprechend wird in § 12 der Wahlordnung die Möglichkeit geschaffen, für Wahlbewerber Stellvertreter zu bestimmen. Diese sollen auch vorrangig als Nachrücker für aus dem Integrationsrat ausscheidende Mitglieder in Frage kommen, § 34 der Wahlordnung. Das weitere Nachrückverfahren ist dort detailliert beschrieben.

Intention der Zusammenlegung des Termins für die Kommunalwahl und die Wahl des Integrationsrates war, eine Steigerung der Wahlbeteiligung bei der Wahl des Integrationsrates zu erreichen. Dem kann nur entsprochen werden, wenn die sowohl zur Kommunalwahl als auch zur Integrationsratswahl Wahlberechtigten ihre Stimmen im gleichen Wahllokal und nicht an unterschiedlichen Orten abgeben können. Vor dem Hintergrund der ungleichmäßigen Verteilung der Wahlberechtigten für die Integrationsratswahl im Wahlgebiet und der bisherigen geringen Wahlbeteiligung besteht in Stimmbezirken, in den die Zahl der Wahlberechtigten zum Integrationsrat gering ist, die Gefahr, dass das Wahlgeheimnis nicht gewahrt bleibt, weil bei der Stimmenauszählung aus den Stimmabgabevermerken und den abgegebenen Stimmen Rückschlüsse auf das Wahlverhalten Einzelner gezogen werden könnten. Der Gesetzgeber hat diesem Problem Rechnung getragen, in dem er den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, von der unmittelbaren Auszählung im Wahllokal abweichende Regelungen zu treffen. Danach sind die Kommunen berechtigt, die abgegebenen Stimmen zur Integrationsratswahl zusammenzuführen und zentral durch eigens bestellte (Auszählungs)-Wahlvorstände auszählen zu lassen. Die Änderung der Wahlordnung sieht entsprechende Regelungen in § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 5 sowie in §§ 21 ff vor.

Die Beschlussfassung muss in der Sitzung am 12.02.2014 erfolgen, um für das Wahlvorschlagsverfahren einschließlich der Beibringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge die den gesetzlichen Regelungen entsprechenden satzungsgemäßen Voraussetzungen zu haben.

I. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen